

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 14	Panketal, den 15. Juli 2017	Nummer 07
-------------	-----------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | |
|--|---|
| 1. Erweiterung der Einwendungsfrist für das Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung (EÜ) Pölnitzweg“ | 1 |
| 2. Erweiterung der Einwendungsfrist für das Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung (EÜ) Wiltbergstraße“ | 1 |
| 3. Erweiterung der Einwendungsfrist für die Planfeststellungsverfahren für die Bauvorhaben "Ersatzneubau Eisenbahnüberführungen (EÜ) Feldweg II, Schönerlinder Str., Schönower Str." | 1 |
| 4. Bekanntmachungsanordnung | 2 |
| 5. Bekanntmachung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr 24 P "Oderstraße/Neckarstraße" | 2 |

Erweiterung der Einwendungsfrist für das Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung (EÜ) Pölnitzweg“

Bekanntmachung vom 06.07.2017 - SenUVK IV E 313 -
Telefon: (030) 9025-1558 oder (030) 9025-0,
intern 925-1558

Gemäß § 9 Abs. 1c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.6.2017 (BGBl. I S. 1966) kann sich die betroffene Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der zuständigen Behörde (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin, Zimmer 422 Rungestraße) schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen an die E-Mail-Adresse post@senuvk.berlin.de äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Folglich **verlängert** sich die mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin, in den Berliner Tageszeitungen (Berliner Morgenpost, Der Ta-

gesspiegel und Berliner Zeitung) am 26. Mai 2017 und im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Ende Mai 2017 veröffentlichte und festgelegte Einwendungsfrist vom **19. Juli 2017 auf den 07. August 2017** für das o.g. Planfeststellungsverfahren.

Im Auftrag

Yurdakul

Erweiterung der Einwendungsfrist für das Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung (EÜ) Wiltbergstraße

Bekanntmachung vom 06.07.2017 - SenUVK IV E 313 -
Telefon: (030) 9025-1558 oder (030) 9025-0,
intern 925-1558

Gemäß § 9 Abs. 1c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.6.2017 (BGBl. I S. 1966) kann sich die betroffene Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der zuständigen Behörde (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin, Zimmer 422 Rungestraße) schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen an die E-Mail-Adresse post@senuvk.berlin.de äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Folglich **verlängert** sich die mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin, in den Berliner Tageszeitungen (Berliner Morgenpost, Der Tagesspiegel und Berliner Zeitung) am 26. Mai 2017 und im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Ende Mai 2017 veröffentlichte und festgelegte Einwendungsfrist vom **19. Juli 2017 auf den 07. August 2017** für das o.g. Planfeststellungsverfahren.

Im Auftrag

Yurdakul

Erweiterung der Einwendungsfrist für die Planfeststellungsverfahren für die Bauvorhaben "Ersatzneubau Eisenbahnüberführungen (EÜ) Feldweg II, Schönerlinder Str., Schönower Str."

Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung „Feldweg II“, Strecke 6081: Berlin – Stralsund (F-Bahn), km 18,755 und Strecke 6002: Berlin – Bernau bei Berlin (S-Bahn) in der Gemeinde Panketal im Landkreis Barnim sowie trassenferne naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Fredersdorf/Vogelsdorf im Landkreis Märkisch – Oderland

Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung „Schönerlinder Straße“, Strecke 6081: Berlin– Stralsund (F-Bahn), km 17,463 und Strecke 6002: Berlin – Bernau bei Berlin (S-Bahn) in der Gemeinde Panketal im Landkreis Barnim sowie eine trassenferne naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme in Wensickendorf (Stadt Oranienburg) im Landkreis Oberhavel

Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung „Schönowener Straße“, Strecke 6081: Berlin– Stralsund (F-Bahn), km 18,156 und Strecke 6002: Berlin – Bernau bei Berlin (S-Bahn) in der Gemeinde Panketal im Landkreis Barnim

Landesamt für Bauen und Verkehr
Anhörungsbehörde
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten
Telefon: (03342) 4266 2103

Gemäß § 9 Abs. 1c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.6.2017 (BGBl. I S. 1966) kann sich die betroffene Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der zuständigen Behörde (s.o.) oder bei der auslegenden Behörde (Gemeinde Panketal) schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für die Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Im Übrigen wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen zur Auslegung im Amtsblatt Nr. 5 des Jahrgangs 2017 der Gemeinde Panketal verwiesen.

Folglich **verlängert** sich die mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Ende Mai 2017 veröffentlichte und festgelegte Einwendungsfrist vom **25. Juli 2017 auf den 11. August 2017** für das o.g. Planfeststellungsverfahren.

i.A. Bernau
Anhörungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S.435), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S.46, 48) und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Panketal in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.09.2014, beschlossen am 22.09.2014 und veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 15/2014 vom 29.11.2014, die öffentliche Bekanntmachung der am 22.05.2017 beschlossenen 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 24 P „Oderstraße/ Neckarstraße“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 07/2017 vom 15.07.2017 an.

Panketal, den 07.07.2017

Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB für das Bebauungsplangebiet Nr. 24 P „Oderstraße/ Neckarstraße“, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 27.01.2014 beschlossen, für den Bereich entlang der Oderstraße zwischen Spreestraße und Neckarstraße und verlängerter Randowstraße und angrenzende Straßenverkehrsflurstücke sowie für die Brachfläche an der Neckarstraße/Elbestraße den Bebauungsplan Nr. 24 P „Oderstraße/ Neckarstraße“, OT Zepernick, aufzustellen. Für das Gebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnnutzung geschaffen werden.

Zur Sicherung der Planung hat die Gemeindevertretung Panketal in öffentlicher Sitzung am 26.05.2015 für dieses Gebiet gem. §§ 14 und 16 BauGB die nachstehend aufgeführte Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre wurde im Amtsblatt Nr. 07/2015 vom 22.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Beschluss vom 22.05.2017 hat die Gemeindevertretung Panketal die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre vom 22.07.2015 beschlossen.

Satzung der Gemeinde Panketal über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre vom 22.07.2015 im Ortsteil Zepernick für den Bereich der Brachfläche entlang der Oderstraße zwischen Spreestraße und der Neckarstraße sowie angrenzende Straßenverkehrsflurstücke und Brachfläche an der Neckarstraße/ Elbestraße – B-Plangebiet Nr. 24 P „Oderstraße/ Neckarstraße“, OT Zepernick

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich – wie die Satzung der Veränderungssperre vom 22.07.2015 – auf die nachstehenden Flurstücke: 76 anteilig, Flur 7; 111, 121, 122, 124 anteilig, Flur 4; 1560 anteilig sowie 1561, 1649, 1650, 1784, 2289 sowie 4060 bis 4064 (alt 1651) und 4065 bis 4069 (alt 1588), Flur 3, alle OT Zepernick (Brachflächen entlang der Oderstraße zwischen Spreestraße und der Neckarstraße sowie angrenzende Straßenverkehrsflurstücke und Brachfläche an der Neckarstraße/ Elbestraße).

§ 2 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der für die Sicherung der Planung zur Aufstellung des B-Planes Nr. 24 P „Oderstraße/ Neckarstraße“ erlassenen Satzung über die Veränderungssperre vom 22.07.2015, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 07/2015 vom 22.07.2015, wird um 1 Jahr – bis maximal 22.07.2018 – verlängert.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Panketal in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Panketal, den 10.07.2017

Fornell
Bürgermeister